

RS Vwgh 1993/9/29 91/03/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1952 §1;

KfIG 1952 §4 Abs1 Z5 litb;

KfIGDV 01te 1954 §1 Abs1 Z1;

KfIGDV 01te 1954 §1 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0176 91/03/0177

Rechtssatz

Maßstab dafür, ob und in welchem Umfang eine Genehmigung zum Betrieb einer Kraftfahrlinie überwiegend auf Teilstücken erteilt werden kann, ist die Frage, ob und inwieweit dadurch wirtschaftliche Interessen anderer Verkehrsträger verletzt werden. Werden solche durch eine generelle Genehmigung zum Teilen der Kraftfahrlinie nicht verletzt, so ist auch eine solche zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991030175.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at